THÜRINGER LANDTAG
6. Wahlperiode

Drucksache 6/1100
23.09.2015

Gesetzentwurf

der Fraktion der AfD

Fünftes Gesetz zur Änderung der Verfassung des Freistaats Thüringen (Gesetz über die Trennung von Amt und Mandat)

Der Landtag hat mit der nach Artikel 83 Abs. 2 Satz 1 der Verfassung des Freistaats Thüringen erforderlichen Mehrheit das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 72 Abs. 2 der Verfassung des Freistaats Thüringen vom 25. Oktober 1993 (GVBl. S. 625), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Oktober 2004 (GVBl. S. 745) geändert worden ist, erhält folgende Fassung:

"(2) Die Mitglieder der Landesregierung dürfen kein anderes besoldetes Amt, kein Gewerbe, kein Mandat und keinen Beruf ausüben; sie dürfen ohne Zustimmung des Landtags weder der Leitung noch dem Aufsichtsgremium eines auf Erwerb gerichteten Unternehmens angehören."

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Druck: Thüringer Landtag, 23. September 2015

Begründung:

Es ist das zentrale Merkmal des parlamentarischen Regierungssystems, dass die Regierung vom Parlament abberufen werden kann und daher von der Unterstützung der parlamentarischen Mehrheit abhängig bleibt. Dieser konstitutive Zusammenhang macht es nicht erforderlich, dass Regierungsmitglieder zugleich ein parlamentarisches Mandat innehaben. Daher widerspricht eine Trennung von Amt und Mandat auch nicht der Gewaltenverschränkung im parlamentarischen System. Vielmehr sprechen das Erfordernis einer klaren Verantwortungsaufteilung, die Überlegung, dass Mitglieder der Exekutive nicht über die Gesetze bestimmen sollten, die sie dann selbst auszuführen haben sowie die Tatsache, dass die Leitung eines Ministeriums für die Abgeordnetentätigkeit in der Praxis schon zeitlich keinen Raum mehr lässt dafür, Regierungsamt und Abgeordnetenmandat voneinander zu trennen.

Für die Fraktion:

Brandner